

## Geschäftsstelle

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0014(12)**  
gel. VB zur öAnh am 04.06.2018 -  
**Eigenanteile**  
30.05.2018



BAGüS beim LWL, 48133 Münster

Deutscher Bundestag  
Ausschuss für Gesundheit  
Herrn Vorsitzenden Erwin Rüddel, MdB

Per Mail:  
[gesundheitsausschuss@bundestag.de](mailto:gesundheitsausschuss@bundestag.de);  
[jasmin.holder@bundestag.de](mailto:jasmin.holder@bundestag.de)

**Matthias Krömer**

Tel.: 0251 591-6530

**Büro der Geschäftsstelle:**

Sabine Michler

Tel.: 0251 591-6531

Fax: 0251 591-714901

E-Mail: [bag@lwl.org](mailto:bag@lwl.org)

Internet: [www.bagues.de](http://www.bagues.de)

BAGüS SGB XI-00-01-04

Münster, 30.05.2018

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 04.06.2018** – zum Antrag der Fraktion DIE LINKE: Eigenanteile in Pflegeheimen senken – Menschen mit Pflegebedarf finanziell entlasten BT-Drs. 19/960

Sehr geehrter Herr Rüddel,

vielen Dank für die Einladung zur Anhörung. Leider können wir wegen der Kurzfristigkeit eine persönliche Teilnahme an der Anhörung nicht realisieren. Unsere schriftliche Stellungnahme ist als **Anlage** beigelegt.

Ich bitte um Verständnis, dass wir in der Kürze der Zeit und aufgrund der Tatsache, dass wesentliche Datengrundlagen noch zu ermitteln sind, nicht alle Aspekte des o. g. Antrages bewerten können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.:

Matthias Krömer

Mitglieder: Bezirk Mittelfranken, Ansbach - Bezirk Schwaben, Augsburg - Bezirk Oberfranken, Bayreuth - Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales, Berlin - Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, Bremen - Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg, Cottbus - Sozialagentur Sachsen-Anhalt, Halle/Saale - Behörde für Soziales, Familie, und Integration Hamburg - Niedersächsisches Landesamt für Soziales Jugend und Familie, Hildesheim - Landeswohlfahrtsverband Hessen, Kassel - Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Kiel - Landschaftsverband Rheinland, Köln - Bezirk Niederbayern, Landshut - Kommunaler Sozialverband Sachsen, Leipzig - Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz, Mainz - Landesverwaltungsamt Thüringen, Meiningen - Bezirk Oberbayern, München - Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster - Bezirk Oberpfalz, Regensburg - Landesamt für Soziales, Saarbrücken - Kommunaler Sozialverband Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin - Kommunaler Verband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, Stuttgart - Bezirk Unterfranken, Würzburg

**Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28 · 48133 Münster (Eingang Friedensstraße)**  
**Vorsitzender: Matthias Münning**  
**Geschäftsführer: Matthias Krömer, Carsten Mertins**

**Bankverbindung: Kontoinhaber: LWL-Finanzabteilung**  
**IBAN DE53 4005 0150 0000 4097 06, BIC WEL'ADED1MST**

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages am 04.06.2018 zum Antrag der Fraktion DIE LINKE**

Eigenanteile in Pflegeheimen senken – Menschen mit Pflegebedarf finanziell entlasten  
BT-Drs. 19/960

**A) Zusammenfassung**

Mit der sozialen Pflegeversicherung wurde ein soziales Pflichtversicherungssystem implementiert, das sich grundsätzlich bspw. von der gesetzlichen Krankenversicherung dahingehend unterscheidet, dass die Leistungsbemessung sich nicht an der Deckung des Versorgungsbedarfes ausrichtet, sondern lediglich eine Grundversicherung darstellt. Dennoch soll die Pflegeversicherung nach § 1 SGB XI das Risiko der Pflegebedürftigkeit absichern und alte oder kranke Menschen davor bewahren, im Pflegefall von der Sozialhilfe abhängig zu werden und sich als mittellos zu fühlen. Schon kurz nach Inkrafttreten zeigte sich, dass insbesondere bei Menschen mit gerontopsychiatrischen Erkrankungen wie Demenz dieses Ziel nicht bzw. nur unzureichend erreicht wurde. Es bestand für die erforderlichen pflegerischen Leistungen für diesen Personenkreis keine ausreichende Finanzierungsgrundlage.

Die BAGüS begrüßt grundsätzlich die Verbesserungen, die durch das neue Pflegegerecht – insbesondere durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit den Pflegestärkungsgesetzen II und III, geschaffen worden sind. Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs war zwingend.

Allerdings werden - auch unter Berücksichtigung dieser Änderungen - zukünftige demografische Indikatoren und die Zunahme altersbedingter Erkrankungen bei der Weiterentwicklung der Pflegeversicherung noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Die BAGüS hat bereits in der Vergangenheit mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Pflegereform zu einer erheblichen Kostendynamik führt, die die Pflegebedürftigen selbst und/oder die Träger der Sozialhilfe belastet. Die deswegen u.a. von der BAGüS erhobene Forderung nach einem Mehrkostenausgleich wurde vom Gesetzgeber nur unzureichend Rechnung getragen. Die Regelungen zur Evaluation des neuen Pflegerechts nach § 18c SGB XI reichen dafür nicht aus.

Hierauf hat die BAGüS schon in ihrer Stellungnahme zur Anhörung im Gesundheitsausschuss am 17.10.2016 zum Pflegestärkungsgesetz III hingewiesen.

Mit Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes ist auch zukünftig keine Vollabsicherung des Pflegerisikos durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung beabsichtigt. Die Höhe der Leistungen bleibt nach wie vor auf gesetzlich festgelegte Leistungsbeträge begrenzt. Deshalb ist zumindest fraglich, ob vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich eingetretenen Kostendynamik sowie durch die Leistungsverbesserungen durch die Pflegestärkungsgesetze das Ziel der Pflegeversicherung noch erreicht werden kann, möglichst viele pflegebedürftige Menschen vor der Notwendigkeit, Sozialhilfeleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, zu bewahren. Dies umso mehr, als die zukünftigen Altersversorgungsansprüche rückläufig sind.

## **B) Zum Antrag Eigenanteile in Pflegeheimen senken – Menschen mit Pflegebedarf finanziell entlasten (BT-Drs. 19/960) im Einzelnen**

Aufgrund der sich durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs verändernden Belegungsstruktur in den Pflegeeinrichtungen und des jetzt auslaufenden Bestandschutzes zeigt sich nach ersten Erfahrungen der BAGüS-Mitglieder, dass es zu deutlichen Steigerungen auch aufgrund der zu begrüßenden verbesserten Personalausstattung kommt, die vor allem in den einrichtungseinheitlichen Eigenanteilen (EEE) ihren Niederschlag finden.

Die BAGüS wird dies sehr sorgsam beobachten und beabsichtigt es näher auszuwerten, da die aktuelle Datenlage eine umfassende Bewertung noch nicht zulässt.

Als Mitglied im Beirat nach § 18c SGB XI kann die BAGüS entsprechende noch zu ermittelnde Ergebnisse dort einbringen.

Die BAGüS hat schon in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass Verbesserungen in der Pflege, so z.B. die verbesserte Bezahlung der Pflegekräfte und die Verbesserung der Personalschlüssel, sich zwangsläufig in den Kosten niederschlagen und damit von den Pflegebedürftigen selbst und/oder den Trägern der Sozialhilfe zu finanzieren sind.

Die BAGüS spricht sich daher dafür aus, die Pflegesachleistungen mindestens zu dynamisieren und der tatsächlichen Kostenentwicklung anzupassen, damit diese Kostensteigerungen nicht zu Lasten der Pflegebedürftigen gehen.

Es deutet sich bereits jetzt an, dass die Dynamisierungsklausel in § 30 SGB XI, wonach die Bundesregierung erstmals im Jahr 2020 die Notwendigkeit und Höhe einer Anpassung der Leistungen der Pflegeversicherung prüfen wird, nicht ausreicht, um dieses Ziel zu erreichen. Der Umfang bleibt abzuwarten und sollte

bereits jetzt im Rahmen der Evaluation nach § 18c SGB XI sorgfältig beraten werden.

Grundsätzlich wäre es zu begrüßen, die einrichtungseinheitlichen Eigenanteile für die pflegebedürftigen Menschen zu senken bzw. zu deckeln. Auch die Entwicklung der Pflegeversicherung hin zu einer (annähernd) Pflegevollversicherung wäre zu begrüßen. Die Verantwortung der Pflegekassen für die pflegebedingten Aufwendungen auch in finanzieller Hinsicht muss gestärkt werden.

Wenn man die finanzielle Belastung der Pflegeheimbewohner in den Fokus nimmt, darf man die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie die zu zahlenden Investitionsaufwendungen neben dem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil nicht vergessen, um ein realistisches Bild über die Belastungen der Bewohnerinnen und Bewohner zu erhalten. Auch dieser Aspekt sollte daher in der Evaluation nach § 18c SGB XI mit bewertet werden.

Die BAGüS würde es begrüßen, wenn die medizinische Behandlungspflege in stationären Pflegeeinrichtungen durch die gesetzliche Krankenversicherung finanziert wird. Nach Auffassung der BAGüS ist dies eine originäre Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung und würde zu einer deutlichen Entlastung der Pflegeheimbewohnerinnen und Pflegeheimbewohner beitragen.